

Vereinbarung

über die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen integrierten Leitstelle des Rettungsdienstes sowie des Brandschutzes für den Landkreis Harburg, den Landkreis Heidekreis und den Landkreis Rotenburg (Wümme) sowie den Landkreis Lüneburg

im Folgenden „Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR“

zwischen

Landkreis Harburg, Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe), vertreten durch den Landrat Rainer Rempe und

Landkreis Heidekreis, Vogteistraße 19, 29683 Bad Fallingbommel, vertreten durch den Landrat Jens Grote und

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), vertreten durch den Landrat Marco Prietz und

Landkreis Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, vertreten durch den Landrat Jens Böther.

- im Folgenden „die Landkreise“ –

Vorbemerkung

Die Landkreise Harburg, Heidekreis und Rotenburg (Wümme) arbeiten seit dem Jahr 2006 beim Betrieb ihrer integrierten Leitstellen in Form eines virtuellen Leitstellenverbundes zusammen. Diese Zusammenarbeit erfolgte zunächst auf Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung über den Betrieb eines virtuellen Leitstellenverbundes für die Bereiche Rettungsdienst und Feuerwehr vom 24. Januar 2006. Seit dem Jahr 2017 erfolgt die Zusammenarbeit auf Grundlage einer Zweckvereinbarung nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKG). Die drei Landkreise beabsichtigen gemeinsam mit dem Landkreis Lüneburg, der aktuell die Kooperative Leitstelle Lüneburg mit dem Land Niedersachsen, vertreten durch die Polizeidirektion Lüneburg, betreibt, die Zusammenarbeit im Leitstellenverbund auf eine neue rechtliche Grundlage zu stellen. Die vier Landkreise schließen dazu nachfolgende Vereinbarung.

Die Rettungsleitstelle des Rettungsdienstes wird in Niedersachsen zusammen mit der Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle in den Landkreisen und kreisfreien Städten in deren Rettungsdienstbereich als integrierte Leitstelle betrieben.

1 Errichtung einer gemeinsamen kommunalen Anstalt in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts

- 1.1 Auf Grundlage von §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 3 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit¹ (NKomZG) in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 und Abs. 2, 4 Abs. 4 Satz 3, 6 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes² (NRettDG) und § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes³ (NBrandSchG) beschließen die Landkreise die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen kommunalen Anstalt in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR). Aufgabe der gemeinsamen kommunalen Anstalt ist der Betrieb einer gemeinsamen, integrierten Regionalleitstelle für Rettungsdienst und Feuerwehr als eigene Aufgabe.
- 1.2 Der gemeinsame Betrieb einer Regionalleitstelle dient den Zielen einer Erhöhung der Qualität und der Sicherheit beim Betrieb der integrierten Rettungsleitstelle, der Effektivität der Aufgabenerfüllung sowie der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung.
- 1.3 Die Auswahl eines geeigneten Standorts erfolgt auf Grundlage eines gesondert zu vergebenden Standortgutachtens. Die Landkreise beabsichtigen den Sitz der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR nach Ziffer 1.3 der Satzung an den noch zu bestimmenden Standort der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR zu verlegen.
- 1.4 Die Landkreise stimmen darin überein, die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR so bald wie möglich zu gründen. Nach ihrer Gründung hat die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR zunächst die Aufgabe, die gemeinsame integrierte Leitstelle als Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR zu planen, zu errichten und betriebsbereit zu machen. Die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR und die Landkreise wirken hierbei zur Herstellung der Betriebsbereitschaft eng zusammen. Die Herstellung der Betriebsbereitschaft umfasst insbesondere:
- die technische Ausstattung der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR nach den Vorgaben des NRettDG und des NBrandSchG, so dass eingehende Notrufe und Hilfeersuchen akustisch und optisch signalisiert werden und die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR in der Lage ist, Notrufe und Hilfeersuchen entgegenzunehmen, zu bearbeiten und Rettungskräfte zu alarmieren. Dies umfasst insbesondere die Errichtung und den Betrieb einer einheitlichen Leitstellentechnik in den noch zu errichtenden Räumlichkeiten der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR nach den geltenden gesetzlichen Vorgaben
 - die personelle Ausstattung der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR, so dass diese auch personell in der Lage ist, eingehende Notrufe und Hilfeersuchen entgegenzunehmen, zu bearbeiten und Rettungskräfte zu alarmieren gemäß den Regelungen in Ziff.2 dieser Vereinbarung
 - die Erstellung einer gemeinsamen Dienstanweisung für die Aufgabenwahrnehmung in der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR.

¹ In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011, Nds. GVBl. S. 493, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Februar 2024, Nds. GVBl. 2024 Nr. 9.

² In der Fassung vom 2. Oktober 2007 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 288).

³ Vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 405).

Sämtliche Kosten, die mit der Gründung und der Herstellung der Betriebsbereitschaft der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR zusammenhängen, tragen die beteiligten Landkreise jeweils zu einem Viertel.

- 1.5 Die Betriebsbereitschaft der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR ist dann gegeben, wenn die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR über die erforderliche technische, räumliche und personelle Ausstattung verfügt, um die gem. Ziffer 1.1 der Vereinbarung übertragene Aufgabe des Betriebs einer gemeinsamen, integrierten Leitstelle für Rettungsdienst und Feuerwehr als eigene Aufgabe nach den Vorgaben des NRettdG und des NBrandSchG zu erfüllen.
- 1.6 Erst mit Feststellung der Betriebsbereitschaft der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR durch den Verwaltungsrat gemäß Ziff.11.3 der Satzung geht die Aufgabe des Betriebs einer gemeinsamen, integrierten Regionalleitstelle für Rettungsdienst und Feuerwehr als eigene Aufgabe vollständig auf die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR über, bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die Landkreise verantwortlich. Bis zur Feststellung der Betriebsbereitschaft erfolgt die Aufgabenerfüllung zwischen den Landkreisen Harburg, Heidekreis und Rotenburg (Wümme) wie bisher auf Grundlage der Zweckvereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit im Rahmen eines Leitstellenverbundes vom 30. März, 11. April und 20. April 2017. Die Aufgabenerfüllung durch den Landkreis Lüneburg erfolgt bis zur Feststellung der Betriebsbereitschaft wie bislang auf Grundlage der Kooperation mit dem Land Niedersachsen, vertreten durch die Polizeidirektion Lüneburg. Der Landkreis Lüneburg hat die vertraglichen Kündigungsfristen in der Kooperation so einzuhalten, dass diese nicht betriebsaufnahmebehindernd entgegenstehen. Am Tag nach Feststellung der Betriebsbereitschaft der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR endet die Zweckvereinbarung zwischen den Landkreisen Harburg, Heidekreis und Rotenburg (Wümme).

2 Das Personal der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR

Zur Sicherstellung der vollständigen Aufgabenübernahme der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR werden die Landkreise rechtzeitig vor der Herstellung der Betriebsbereitschaft und dem entsprechenden Beschluss des Verwaltungsrats gemäß Ziff. 11.3 der Satzung Vereinbarungen mit dem derzeit in den Landkreisen beschäftigtem Personal über den Wechsel zur Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR oder entsprechende Personalgestellungsverträge schließen.

Weiter werden die Landkreise rechtzeitig vor der Herstellung der Betriebsbereitschaft und dem entsprechenden Beschluss des Verwaltungsrats gemäß Ziff. 11.3 der Satzung alle Einzelheiten zu der Rechtsstellung des bei und für die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR tätigen Personals regeln. Hierzu gründen die Landkreise einen gemeinsamen Lenkungsausschuss aus Vertretern der Personalverantwortlichen, der Personalräte, der Gleichstellungsbeauftragten, der Schwerbehindertenbeauftragten und den Leitern der Leitstellen.

Die Landkreise stimmen darin überein, dass diese Aufgaben binnen 12 Monaten nach Abschluss dieser Vereinbarung abgeschlossen sein soll. Die Feststellung der Betriebsbereitschaft der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR durch Beschluss des Verwaltungsrats nach Ziff.11.3 der Satzung erfolgt erst, wenn das erforderliche Personal zur Erfüllung der Aufgaben nach Ziff.1.1 dieser Vereinbarung und Ziff.1 der Satzung der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR zur Verfügung steht.

3 Stammkapital

Auf das Stammkapital nach Ziff. 3.1 der Satzung übernimmt jeder Landkreis eine Stammeinlage zu gleichen Teilen.

4 Kosten und Kostenersatz / Unterstützung der Landkreise

- 4.1 Alle für die Errichtung und den Betrieb der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR getätigten Aufwendungen sind Kosten der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR. Hierzu zählen insbesondere die Personal-, Sach-, Technik- und Betriebskosten. Zur Abwicklung der Zahlungen und zur Verwaltung der Zahlungsmittel richtet die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR eine Kasse ein.
- 4.2 Die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR erstellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan nach den Maßgaben des § 10 KomAnstVO.
- 4.3 Die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR stellt für die Landkreise die Einrichtung und den Betrieb der gesetzlich vorgeschriebenen integrierten Rettungsleitstelle nach allen gesetzlichen Vorgaben sicher. Die Landkreise unterstützen die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR hierbei durch die Übernahme der notwendigen ungedeckten Kosten für den Betrieb der gemeinsamen integrierten Rettungsleitstelle. Dies erfolgt im Regelfall durch die Übernahme des im Wirtschaftsplan der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR festgelegten Finanz- und Zuschussbedarfes für die Errichtung und den Betrieb der integrierten Rettungsleitstelle. Die beteiligten Landkreise zahlen der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR hierbei für das jeweilige Geschäftsjahr (Kalenderjahr) auf die auf sie entfallenden Zuschussbeträge monatliche Abschläge. Die Abschläge werden monatlich zum 01. eines jeden Monats fällig. Der Verwaltungsrat beschließt über den Verteilungsschlüssel hierfür und auch dessen Änderung. Der Verteilungsschlüssel ist in regelmäßigen Abständen sowie auf Antrag eines Landkreises zu überprüfen. Nachträgliche Unterstützungsleistungen der Landkreise, die zusätzlich zu den in dieser Vereinbarung festgelegten Mitteln erfolgen sollen, können von den Landkreisen nach Maßgabe des § 144 Abs. 1 NKomVG und Ziff.4.5 erbracht werden. Die Landkreise gewähren diese Unterstützungsleistungen freiwillig, ein Rechtsanspruch auf nachträgliche Leistungen besteht nicht.
- 4.4 Mit der Feststellung des Jahresabschlusses stellt der Verwaltungsrat auch die von dem jeweiligen Landkreis zu leistende Zuschussbeträge der Höhe nach fest. Die geleisteten Abschlagszahlungen sind entsprechend zu verrechnen.
- 4.5 Ein Rechtsanspruch der Regionalleitstelle gegenüber den Landkreisen, über den Zuschussbedarf nach Ziff.4.3 hinaus weitere finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt zu bekommen, besteht nicht. Besteht seitens der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR aber ein zusätzlicher Bedarf an finanziellen oder anderen Mitteln (namentlich, wenn besondere Gefahrenlagen oder Katastrophenszenarien dies erforderlich erscheinen lassen), kann sie diesen durch einen formlosen Antrag bei den Landkreisen geltend machen. Der Antrag ist mit einer Begründung zu versehen. Für die Bewilligung dieser finanziellen oder anderen Mittel ist die Zustimmung aller Träger erforderlich. Die Landkreise bestimmen hierfür einen Landkreis, der zur Entgegennahme des Antrags zuständig ist. Dadurch wird weder ein förmliches Verwaltungsverfahren eröffnet noch hat die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR Anspruch auf die Erteilung eines rechtmittelfähigen Bescheids. Im Regelfall tragen die Landkreise diese Leistungen zu gleichen Teilen.
- 4.6 Die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu führen. Insbesondere sind, soweit Abschreibungen nicht ausreichen, für die Erneuerung sowie die

technische und wirtschaftliche Fortentwicklung der Anstalt aus einem Jahresgewinn Rücklagen zu bilden.

- 4.7 Mit der Feststellung des Jahresabschlusses durch den Verwaltungsrat entscheidet der Verwaltungsrat gem. § 145 Abs. 3 Nr. 4 NKomVG i. V. m. § 9 KomAnstVO über die Verwendung des Jahresergebnisses.

5 Wahrnehmung der Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten

Die Aufgabe gem. §§ 3 Abs. 5 NKomZG, 9 NKomVG obliegt der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises in dem die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR den Sitz gem. § 1.3 der Satzung hat.

6 Beteiligung weiterer Kommunen

Die Beteiligung weiterer Kommunen an der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR ist nur mit Zustimmung aller Landkreise und deren Kreistagen möglich und bedarf der Anpassung der Satzung.

7 Organe der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR

Organe der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

8 Der Vorstand

- 8.1 Die Zusammensetzung des Vorstands bestimmt die Satzung.
- 8.2 Der Verwaltungsrat kann die nähere Ausgestaltung der Rechte und Pflichten des Vorstandes durch eine Geschäftsordnung des Vorstands regeln.
- 8.3 Die Bestellung von Vorstandsmitgliedern kann widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Hierfür ist ein Beschluss des Verwaltungsrats notwendig. Ein solcher Grund ist insbesondere bei grober Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung oder Vertrauensentzug aus sachlichen Gründen durch den Verwaltungsrat gegeben. Einzelheiten können in der Geschäftsordnung des Vorstands bestimmt werden.

9 Der Verwaltungsrat

- 9.1 Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats bestimmt die Satzung.
- 9.2 Der Verwaltungsrat gibt sich in seiner ersten Sitzung eine Geschäftsordnung.
- 9.3 Der Verwaltungsrat wählt in der ersten Sitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Die Wahlzeit beträgt 2 Jahre.
- 9.4 Jeder Landkreis hat eine Stimme. Wenn sich die von einem Landkreis entsandten Mitglieder nicht auf eine einheitliche Stimmabgabe einigen können, entscheidet die Landrätin bzw. der Landrat.
- 9.5 Der Verwaltungsrat entscheidet mit Stimmenmehrheit, soweit in dieser Vereinbarung oder der Satzung nichts Abweichendes geregelt ist. Im Fall der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

- 9.6 Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich auf Ladung der/des Vorsitzenden zusammen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Ladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. In der Geschäftsordnung kann geregelt werden, dass die Ladung elektronisch erfolgen kann. Die Geschäftsordnung kann für bestimmte Fälle eine kürzere Frist vorsehen, die jedoch mindestens drei Tage beträgt.
- 9.7 Die von den jeweiligen Kreistagen entsandten Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine angemessene Entschädigung, über deren Einzelheiten die Kreistage entscheiden. Die Mitglieder des Verwaltungsrats können den Kreistagen einen Vorschlag für eine angemessene Entschädigungsregelung unterbreiten.
- 9.8 Die Beschäftigten der IRLS wählen das in der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR beschäftigte Mitglied (Ziff. 6.4 der Satzung) nach Maßgabe des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) sowie der Wahlordnung für die Vertretung der Beschäftigten bei Einrichtungen der öffentlichen Hand mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung (WO-EwZ) für die Dauer von fünf Jahren. Das gewählte Mitglied ist entsprechend den Vorgaben der § 3 Abs. 3 Nr. 4 NKomZG, § 110 Abs. 4 Nr. 2 NPersVG durch die Kreistage zu bestätigen. Dazu führen die Landkreise nach der erfolgten Wahl jeweils in der nächsten ordentlichen Sitzung ihres Kreistages eine Entscheidung herbei. Die Bestätigung erfolgt einstimmig.

10 Beirat

- 10.1 Für die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR wird ein Beirat für den Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungsdienstes eingerichtet. Jeder Landkreis ist berechtigt, je zwei sachkundige Vertreterinnen oder Vertreter aus den beiden Bereichen in den Beirat zu entsenden. Er berät den Vorstand und den Verwaltungsrat und ist in allen Angelegenheiten, die den Brand- und Katastrophenschutz sowie das Rettungswesen wesentlich betreffen, zu hören. Der Vorstand übermittelt dem Beirat die Informationen, die dieser zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigt.
- 10.2 Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Zur Entlastung der Mitglieder des Beirates kann der Beirat sich einvernehmlich in Sitzungen für die Bereiche Brand- und Katastrophenschutz sowie Rettungsdienst aufteilen.
- 10.3 Der Vorstand nimmt an den Beiratssitzungen teil und leitet die Sitzung. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können als Zuhörer teilnehmen. Sitzungstermine des Beirates sind dem Verwaltungsrat bekanntzugeben. Einladung und Verfahren erfolgen nach Maßgabe der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat; der Beirat kann einvernehmlich die Ladung und den Versand von Sitzungsniederschriften per E-Mail vereinbaren. Die Niederschriften der Sitzungen sind an die Mitglieder des Beirates und an den Verwaltungsrat zu versenden. Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Beirat einen weiteren Empfängerkreis für die Niederschriften oder Teile der Niederschriften bestimmen, soweit das dem Informationsfluss zwischen den Feuerwehren, den Rettungsdienstorganisationen und der IRLS förderlich ist.

11 Jahresabschlussprüfung der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR

- 11.1 Die Jahresabschlüsse der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR werden vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises geprüft, in der die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR ihren Sitz hat. Ein Zuständigkeitswechsel ist durch Beschluss des Verwaltungsrates und der damit erforderlichen Änderung dieser Vereinbarung möglich. Die Rechnungsprüfung umfasst auch die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung.

- 11.2 Die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR stellt den Landkreisen innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres gem. § 137 Abs. 1 Ziff. 8 NKomVG zwecks Konsolidierung des Jahresabschlusses der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR mit dem Jahresabschluss der Landkreise zu einem konsolidierten Gesamtabschluss alle für die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses erforderlichen Unterlagen und Belege zur Verfügung.

12 Gemeinschaftliche Entscheidungen

Gemeinschaftliche Entscheidungen der Landkreise als Träger der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR über die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten, die nach den Bestimmungen des NKomVG die Landkreise gegenüber der von ihr getragenen Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR haben, bedürfen der Zustimmung der Kreistage, soweit nicht in Nr. 6.7 der Satzung andere Regelungen getroffen worden sind. Letztere gehen der allgemeinen Regelung vor.

13 Satzung

Die gemeinsame kommunale Anstalt in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR) erhält als Anlage zu dieser Vereinbarung die Satzung über die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen integrierten Leitstelle des Rettungsdienstes sowie des Brandschutzes für den Landkreis Harburg, den Landkreis Heidekreis und den Landkreis Rotenburg (Wümme) sowie den Landkreis Lüneburg.

14 Inkrafttreten

- 14.1 Die Vereinbarung wird mit der Unterzeichnung aller Landkreise in der für jeden Landkreis vorgesehenen Form wirksam.
- 14.2 Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam sein, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen unberührt.

Landkreis Harburg
Herr Landrat Rainer Remppe

Landkreis Heidekreis
Herr Landrat Jens Grote

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Herr Landrat Marco Prietz

Landkreis Lüneburg
Herr Landrat Jens Böther

Anlage zur Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen integrierten Leitstelle des Rettungsdienstes sowie des Brandschutzes für den Landkreis Harburg, den Landkreis Heidekreis und den Landkreis Rotenburg (Wümme) sowie den Landkreis Lüneburg

Satzung

über die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen integrierten Leitstelle des Rettungsdienstes sowie des Brandschutzes für den Landkreis Harburg, den Landkreis Heidekreis und den Landkreis Rotenburg (Wümme) sowie den Landkreis Lüneburg

zwischen

Landkreis Harburg, Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe), vertreten durch den Landrat Rainer Rempe und

Landkreis Heidekreis, Vogteistraße 19, 29683 Bad Fallingbommel, vertreten durch den Landrat Jens Grote und

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), vertreten durch den Landrat Marco Prietz und

Landkreis Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, vertreten durch den Landrat Jens Böther.

- im Folgenden „die Landkreise“.

1 Gegenstand der Satzung

- 1.1 Der Landkreis Harburg, der Landkreis Heidekreis und der Landkreis Rotenburg (Wümme) sowie der Landkreis Lüneburg errichten und betreiben für das in Ziff.2 genannte Versorgungsgebiet eine gemeinsame kommunale Anstalt in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NKomZG als Trägerin einer Regionalleitstelle für den Rettungsdienst und den Brandschutz. Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Landkreise als Katastrophenschutzbehörden bleiben unberührt.
- 1.2 Die Landkreise übertragen die ihnen nach §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 und Abs. 2, 4 Abs. 4 Satz 3, 6 NRettDG und § 3 Abs. 1 Nr. 4 NBrandSchG obliegenden Aufgaben auf die gemeinsame kommunale Anstalt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NKomZG). Wirksam wird diese vollständige Übertragung mit der Feststellung der Betriebsbereitschaft der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR gemäß Ziff.11.3 der Satzung.
- 1.3 Die gemeinsame kommunale Anstalt trägt die Bezeichnung „Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR“. Bis zur Fertigstellung des neuen Standortes der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR hat sie ihren Sitz am Sitz der Kreisverwaltung des Landkreises Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme).

- 1.4 Die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR übernimmt vollständig die Aufgabe des Betriebes einer gemeinsamen, integrierten Regionalleitstelle für die Landkreise als eigene Aufgabe. Zur Errichtung und Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur, insbesondere der technischen Anlagen, kann sie sich Dritter bedienen.
- 1.5 Die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR gewährleistet den technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Aufbau und Betrieb der gemeinsamen integrierten Leitstelle des Rettungsdienstes sowie des Brandschutzes entsprechend den rechtlichen Vorgaben. Zu den wirtschaftlich zu erbringenden Aufgaben der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR gehören insbesondere:
- a) Im Rahmen des Leitstellenbetriebes hat die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR alle eingehenden Notrufe, Notfallmeldungen, sonstige Hilfeersuchen und Informationen für Rettungsdienst, Feuerwehr und Katastrophenschutz entgegen zu nehmen. Weitere Aufgaben sind die Alarmierung der erforderlichen Einsatzkräfte und –mittel sowie die Begleitung und Unterstützung der Einsatzleitungen.
 - b) Die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR unterstützt die Landkreise in Fällen des Katastrophenschutzes im bestmöglichen Umfang.
 - c) Für eine optimierte Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR mit benachbarten Leitstellen sowie mit allen sonstigen betroffenen Stellen und Kräften zusammen.
 - d) Die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR kann zur Lenkung von Einsätzen des Rettungsdienstes den im Rettungsdienst tätigen Personen Weisungen erteilen.
 - e) Für die in der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR tätigen Beschäftigten ist die erforderliche Aus- und Fortbildung sicherzustellen.
 - f) Auf Anforderung aller Landkreise stellt die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR im Rahmen von Serviceleistungen alle notwendigen Daten, die für Abwicklung, Auswertung und Planung der Einsätze der Bereiche Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz erforderlich sind, unter Beachtung aller gesetzlicher Vorgaben, insbesondere des Datenschutzes, zur Verfügung. Die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR kann dafür alle notwendigen Maßnahmen, die erforderlich sind, ergreifen.
 - g) Außerhalb der allgemeinen Dienstzeiten der Verwaltungen übernimmt die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR für dringliche Fälle die Aufgaben eines Meldekopfes für die Verwaltungsleitungen der Trägerkörperschaften als Behörden der Gefahrenabwehr.
 - h) Die Landkreise können der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR weitere Aufgaben aus dem Aufgabenspektrum eines Leitstellenbetriebs übertragen.
- 1.6 Die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR hat das Recht, für das übertragene Aufgabengebiet nach Maßgabe des § 143 NKomVG mit Zustimmung der jeweiligen Kreistage der Landkreise Satzungen zu erlassen.
- 1.7 Die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR besitzt die Dienstherrenfähigkeit.

2 Versorgungsgebiet

Das Versorgungsgebiet entspricht dem Gebiet der Landkreise.

3 Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 100.000 Euro. Auf das übernimmt jeder Landkreis eine Stammeinlage in Höhe von 25.000 Euro. Die Stammeinlagen sind bargeldlos zu leisten.

4 Organe

Organe der Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

5 Vorstand

- 5.1 Der Vorstand besteht aus 2 Personen, dem geschäftsführenden Vorstand und dessen Stellvertretung. Der Vorstand leitet die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR in eigener Verantwortung, soweit die Satzung oder die Geschäftsordnung des Vorstands nichts Abweichendes bestimmt und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind allein vertretungsberechtigt.
- 5.2 Der Verwaltungsrat kann in der Geschäftsordnung des Vorstands Fälle bestimmen, die seiner Zustimmung bedürfen oder in denen er ein Weisungsrecht gegenüber dem Vorstand hat. Ein Zustimmungsvorbehalt oder ein Weisungsrecht können insbesondere für bestimmte Personalangelegenheiten, bei Überschreiten bestimmter Wertgrenzen oder bei sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung vorgesehen werden.

6 Verwaltungsrat

- 6.1 Der Verwaltungsrat besteht aus 9 Personen.
- 6.2 Die Verteilung der auf die Landkreise entfallenden Sitze im Verwaltungsrat erfolgt zu gleichen Anteilen.
- 6.3 Jeder Landkreis entsendet 2 Personen in den Verwaltungsrat. Eine von jedem Landkreis entsandte Person muss der Landrat / die Landrätin sein. Auf Vorschlag des Landrats / der Landrätin kann an ihrer oder seiner Stelle eine andere Beschäftigte oder ein anderer Beschäftigter des Landkreises benannt werden. Die weiteren entsandten Personen müssen Kreistagsabgeordnete sein und werden von den Kreistagen durch Beschluss bestimmt.
- 6.4 Dem Verwaltungsrat gehört weiter eine in der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR beschäftigte Person als stimmberechtigtes Mitglied an.
- 6.5 Die kommunalen Mitglieder des Verwaltungsrates werden von dem jeweiligen Kreistag für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates endet entweder mit dem Ende der Wahlperiode, durch Abberufung oder sonstiges vorzeitiges Ausscheiden. Eine Abberufung erfolgt durch Beschluss des entsendenden Kreistages. Die ausscheidenden oder abberufenen Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt solange aus, bis neue Mitglieder ihr Amt entsprechend angetreten haben.
- 6.6 Ist dies in der Geschäftsordnung des Vorstands vorgesehen (Ziff. 5.2), kann der Verwaltungsrat in den dort geregelten Fällen dem Vorstand Weisungen erteilen oder Entscheidungen des Vorstands von seiner Zustimmung abhängig machen.
- 6.7 Die Aufgaben des Verwaltungsrates sind:
- a) die Bestellung des Vorstandes,
 - b) die Abberufung des Vorstandes,
 - c) die Überwachung der Geschäftsführung und die Entlastung des Vorstandes,
 - d) der Erlass von Satzungen nach Maßgabe des § 143 NKomVG,
 - e) der Erlass des Wirtschaftsplanes und die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - f) die Beschlussfassung über eine Beteiligung der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR an anderen Unternehmen,

- g) die Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung,
- h) der Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
- i) die erstmalige Erstellung und die Änderung des Kostenverteilungsschlüssels,
- j) die Beauftragung eines Gutachtens, das eine Empfehlung zum neuen Standort der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR abgibt,
- k) die Festlegung des neuen Standortes der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR durch Beschluss,
- l) die Entscheidung über die Verteilung der Beschäftigten nach Maßgabe von Ziff.7.4 der Satzung.

Beschlüsse nach a), i), j) und k) und der Beschluss über die Feststellung der Betriebsbereitschaft nach Ziff.11.3 der Satzung bedürfen der Zustimmung aller 4 Landkreise.

Wenn eine einstimmige Beschlussfassung zu lit.k) nicht zustande kommt, findet zunächst Ziff.7.3 der Satzung Anwendung. Erklärt der Landkreis, der der mehrheitlichen Entscheidung über die Festlegung des neuen Standorts der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR nicht folgen will, nicht innerhalb von 8 Wochen gemäß Ziff.7.3 seinen Austritt aus der AöR, wird der Beschluss nach lit.k) mit der Mehrheit der Stimmen gefasst.

Beschlüsse nach b) bedürfen der Mehrheit von 4 Stimmen.

Alle anderen Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von 3 Landkreisen.

Entscheidungen nach d) und f) bedürfen zusätzlich der Zustimmung der Kreistage aller Landkreise.

7 Erweiterung und Auflösung

- 7.1 Die Erweiterung des Aufgabengebietes oder des Versorgungsbereiches bedarf der Zustimmung der Kreistage der beteiligten Landkreise.
- 7.2 Jeder Landkreis kann aus wichtigen Gründen aus der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR austreten und die übertragenen Aufgaben wieder selbst übernehmen, wenn er dieses den anderen beteiligten Landkreisen spätestens 2 Jahre vor dem Austritt, der nur zu einem Jahresende erfolgen kann, schriftlich mitteilt. Er hat nach seinem Austritt weiterhin die auf ihn anteilig entfallenden Kosten der Infrastruktur bis zur Beendigung der Abschreibungszeiträume bzw. der vertraglichen Bindung mit Dritten zu tragen. Dies umfasst auch die Kosten der Finanzierung eines Gebäudes für die neue Regionalleitstelle, Grunderwerbskosten und weitere damit zusammenhängende Kosten. Ändert sich mit dem Austritt eines Landkreises und der dadurch bedingten Gebietsreduzierung auch der Personalbedarf, so hat die austretende Trägerkörperschaft das nicht mehr benötigte Personal zu übernehmen oder aber für die Dauer von 5 Jahren die entsprechenden Personalkosten zu tragen. Das Wahlrecht übt die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR aus. Sofern auf Grund natürlicher Fluktuation eine Anpassung des Personalbestandes an den Personalbedarf erfolgt, reduziert sich der Ausgleichsanspruch entsprechend.
- 7.3 Ein wichtiger Grund i.S.d. Ziff.7.2 liegt auch dann vor, wenn eine Einstimmigkeit über die Festlegung des neuen Standortes (Ziff.6.7 lit.k) nicht zustande kommt. In diesem Fall können der oder die Landkreise, die dem mehrheitlichen Willen über die Festlegung des neuen Standorts der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR nicht folgen wollen, innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Nicht-Zustandekommen einer einstimmigen Beschlussfassung nach Ziff.6.7 lit.k) der Satzung schriftlich ihren Austritt aus der AöR gegenüber den anderen beteiligten Landkreisen

erklären. Der Austritt wird zum Folgetag wirksam. Bereits geleistete Aufwendungen werden dem oder den austretenden Landkreisen nicht erstattet.

- 7.4 Im Falle der Auflösung der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR fällt das Vermögen der Regionalleitstelle nach Maßgabe der Verteilung des Stammkapitals nach Ziff.3.1 der Satzung an die beteiligten Landkreise zurück. Diese können einvernehmlich eine abweichende Regelung treffen. Auch die in der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR Beschäftigten sind unter den Landkreisen entsprechend aufzuteilen. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Beschäftigten vorrangig wieder zu dem Landkreis überführt werden, bei dem sie vor ihrem Eintritt in die Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR beschäftigt waren. Hinsichtlich des übrigen Personals wird festgelegt, dass dieses nach einer Sozialauswahl zu einem der Landkreise wechseln kann; die Verteilung der betroffenen Personen erfolgt dabei entsprechend dem Verhältnis der beteiligten Landkreise am Stammkapital der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR nach Ziff.3.1. Einigen sich die Landkreise hierüber nicht rechtzeitig vor der Auflösung, so erfolgt die Entscheidung über die Verteilung der Beschäftigten durch Mehrheitsentscheidung des Verwaltungsrats.

8 Änderung der Satzung

Eine Änderung dieser Satzung erfordert die Zustimmung aller beteiligten Landkreise und deren Kreistage. Im Übrigen gelten die allgemeinen Erfordernisse zum Erlass von Satzungen.

9 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen gemäß § 3 der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) vom 18. Oktober 2013 nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

10 Beteiligungsmanagement

- 10.1 Der Vorstand erstattet dem Verwaltungsrat regelmäßig Bericht. Näheres regelt die vom Verwaltungsrat zu erlassende Geschäftsordnung des Vorstands.
- 10.2 Die Landkreise überwachen die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR im Sinne des zu erfüllenden öffentlichen Zwecks. Alle Landkreise haben ein umfassendes Auskunfts- und Einsichtsrecht in die Unterlagen und die Tätigkeit der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR. Die Landkreise sind berechtigt, sich jederzeit bei der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR über deren Tätigkeit zu unterrichten.

11 Schlussbestimmungen und Betriebsaufnahme der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR

- 11.1 Diese Satzung wird am Tage nach der letzten Bekanntmachung in der für die beteiligten Landkreise vorgesehenen Form wirksam.
- 11.2 Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam sein, so bleibt die Satzung im Übrigen unberührt.
- 11.3 Nach ihrer Gründung hat die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR zunächst die Aufgabe, die gemeinsame integrierte Leitstelle als Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR zu planen, zu errichten und betriebsbereit zu machen. Erst mit der Betriebsbereitschaft der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR erfolgt die vollständige Übernahme der

Aufgabe des Betriebs einer gemeinsamen, integrierten Regionalleitstelle für Rettungsdienst und Feuerwehr als eigene Aufgabe gemäß Ziff.1.4 und Ziff.1.5 der Satzung von den Landkreisen. Erst zu diesem Zeitpunkt wird die vollständige Übertragung der Aufgabe gemäß Ziff.1.2 der Satzung wirksam. Die Betriebsbereitschaft ist durch Beschluss des Verwaltungsrates festzustellen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die Landkreise verantwortlich. Nach Feststellung der Betriebsbereitschaft durch Beschluss des Verwaltungsrats wird dieser Beschluss öffentlich bekanntgemacht.